

Mündliche Prüfung am 06. 11. 2015



Prüfer: Herr Eisenhardt (E), Frau Reinhard (R)

Prüfungsatmosphäre war etwas angespannt. Plätze wurden alphabetisch zugewiesen. Prüfer haben wahlweise von links nach rechts und von rechts nach links durchgeprüft. Bei Fragen, die man nicht gleich beantworten konnte, wurde auch Hilfestellung gegeben, bzw. nachgefragt. Dann wurde relativ rasch weitergefragt bzw. weitergegeben. So entstand kein peinliches Schweigen und man hatte die Chance, häufig und bei vielen Themen dranzukommen. Es war wichtig, bei den Fragen mitzudenken. Herr Eisenhardt fing an:

E: Was kennzeichnet einen Rechtsstaat?

A: Gewaltenteilung, Exekutive, Legislative, Judikative, unabhängig voneinander und auch nicht untereinander weisungsgebunden sind, gebunden an die Gesetze der Verwaltung, Staat muß Verfassung haben; Grundrechte müssen auch exekutiert werden;

E: Welche Grundrechte kennen Sie?

A: Freie Meinungsäußerung, freie Berufswahl, Recht auf Eigentum, Gleichheit...

E: Vermieter vermietet Zehnfamilienhaus; neun Einheiten sind vermietet, in die zehnte zieht ein Familie ein, die nicht viel Geld hat. Vermieter läßt Familie nur 2/3 der Miete zahlen. Daraufhin beschweren sich die anderen Mieter. Sie wollen auch nur 2/3 zahlen und berufen sich auf Artikel 3 des Grundgesetzes. Können die das?

A: Nein. Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. In der Privatautonomie herrscht weitgehend Vertragsfreiheit. Artikel 3 ist kein Recht des Bürgers gegenüber einem andern Bürger.

E: Gibt es bei der Anwendung des Privatrechts unter den Bürgern Situationen, in denen die Werteordnung des Grundgesetzes beachtet werden muß?

A: z.B. Täuschung und Drohung; bei der Definition von Begriffen;

E: Im Grundgesetz sind die absoluten Rechte aufgeführt. Gibt es im Privatrecht ein sonstiges Recht, das man aus dem Grundgesetz ableitet?

A: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

E: Jetzt ein Fall: Kommanditgesellschaft - A ist persönlich haftender Gesellschafter einer KG. B und C sind Kommanditisten. Geschäfte gehen gut und Kommanditist B, der in der KG mitarbeitet, kauft eines Tages eine neue Computeranlage für die KG beim Händler H, der die KG gar nicht kennt, für 22000 Euro. Anlage wird geliefert und A als persönlicher Gesellschafter will die Anlage nicht haben. H verlangt von der KG Zahlung. Was ist die Anspruchsgrundlage?

A: Kaufvertrag 433 zwischen KG und Händler.

E: Kann KG Partner eines Kaufvertrags sein?

A: Ja, 124 HGB, 161 II HGB

E: Wie gehts jetzt weiter?

A: Es kommt darauf an, ob B den A vertreten konnte. Vertretungsbefugnis; Vollmacht erforderlich;

E: Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags zwischen H und B?

A: Zwei übereinstimmende Willenserklärungen, hier nicht vorhanden. B wollte nicht für sich, sondern für die KG abschließen. H ebenfalls für KG. Vertrag müßte genehmigt werden. Der erst schwebend unwirksame Vertrag ist unwirksam von Anfang an, wenn A nicht genehmigt.

E: Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung? Wie verhalten sich die Begriffe zueinander?

A: Zustimmung ist Oberbegriff, Einwilligung vor Vertragsabschluß, Genehmigung danach

E: Was könnte der H verlangen?

A: H kann von B Erfüllung verlangen.

E: B erfüllt und stellt fest, daß die Sache mangelhaft ist. Was kann B verlangen? Es ist ja kein Vertrag zwischen B und H zustande gekommen.

A: Sachmangel liegt vor. Recht zur Nacherfüllung/Gewährleistung besteht trotzdem. Man tut so, als sei ein Vertrag geschlossen.

E: B würde gerne mitwirken, und die Gesellschaft vertreten. Was braucht er?

A: Umfassende Vollmacht, Prokura

E: Kann man einem Kommanditisten, der Gesellschafter ist, Prokura erteilen?

A: Ja. Steht nirgendwo, daß das nicht geht.

E: Also B ist Prokurist. KG verkauft nur Kochtöpfe. B will in den Kaffeehandel einsteigen und kauft günstig eine Güterwagenladung Kaffee. Wer muß zahlen?

A: Umfang der Prokura ist umfassend. KG muß zahlen.

E: Nachdem dies passiert ist, sagt A zu B, er dürfe nun nur noch mit Zustimmung von A einkaufen. B kauft nun ohne Zustimmung von A einen Container veganes Hundefutter. Futter ist unverkäuflich und Gesellschaft bleibt auf einem Schaden von 23000 Euro sitzen. Wer muß zahlen?

A: KG

E: Kann die KG den Prokuristen in Haftung nehmen?

A: B hat gegen Gesellschaftsvertrag verstoßen und muß Schadensersatz leisten.

E: Anspruchsgrundlagen / Verletzung. Was muß da vorliegen?

A: 280 BGB Schuldverhältnis: Gesellschaftsvertrag; Pflichtverletzung: aus Gesellschaftsvertrag; Schaden: Kosten für Futter; Vertreten müssen: ja

E: Wann wird Forderung fällig, wenn nichts vereinbart ist und wo stehts?

A: Sofort. 271 I BGB

Dann wurde an Frau Reinhard weitergegeben.

R: An der Kasse der Waschanlage des B steht Autofahrer A vor einem gut leserlichen Schild. Darauf steht: W haftet nicht für Lackschäden sowie für Beschädigung der am PKW angebrachten Teile, es sei denn, daß eine Haftung aus grobem Verschulden vorliegt. A fährt sein Auto in die Waschanlage. Während des Waschens erfaßt eine



Waschbürste einen Scheibenwischer und reißt ihn ab. A verlangt von B Schadenersatz. B lehnt Ansprüche mit Hinweis auf sein Schild ab.

A: 280 I Schuldverhältnis;

R: Was für ein Vertrag liegt vor?

A: Es wurden verschiedene Vertragstypen diskutiert. Werkvertrag (Erfolg geschuldet: sauberes Auto) liegt vor. Schuldverhältnis aus Werkvertrag; Schaden: Scheibenwischer kaputt; Pflichtverletzung aus Schuldverhältnis; Vertreten müssen

R: Was bedeutet Vertreten müssen?

A: Vertreten müssen wird vermutet; Beweislastumkehr; Nach 276 sind Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

R: Auf dem Schild steht aber: Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit

A: AGBs

R: Wann sind die AGBs in den Vertrag einbezogen?

A: grundsätzlich müssen sie vor Abschluß des Vertrags bekannt gemacht worden sein. Möglichkeit der Kenntnisnahme vorher.

R: Wie sind die AGBs zu prüfen?

A: erst von vorn nach hinten (305, 305a,b,c, 310), dann von hinten nach vorn (Inhaltskontrolle, spezielle Regelungen vor den allgemeineren; 309, 308, dann Auffangtatbestand 307) 307 II könnte greifen. Zweck der Waschanlage: Auto muß gewaschen werden können.

R: Was ist die Rechtsfolge?

A: Unwirksamkeit der AGBs. 306; Vertrag bleibt im Übrigen wirksam; d.h. Schadensersatz nach 280 wird fällig;

R: Weitere Anspruchsgrundlagen?

A: 823; Eigentumsverletzung; widerrechtlich

R: W sagt, Wartung hat mein Mitarbeiter gemacht. Verantwortlichkeit?

A: Verrichtungsgehilfe 831 (bei 823er Anspruchsgrundlage) mit Exkulpationsmöglichkeit; Erfüllungsgehilfe 278 bei 280er Anspruchsgrundlage; W muß sich Fehler zurechnen lassen;

R: Waren die AGBs schon immer im BGB?

A: nein, sind erst reingekommen, weil sich Rechtssituationen im Lauf der Zeit geändert haben und dies erforderlich machten.

Damit war die Prüfung beendet. Im Endergebnis haben alle bestanden. Die Punkteverteilung lag zwischen 120 und 145 Punkten, wobei 3 Prüflinge nur noch relativ wenige Punkte brauchten, einer noch mehr. Bei anderen Prüfungen wurde auch GOA und Europarecht abgefragt. Insgesamt eine faire Prüfung. Den Nachfolgenden Prüflingen viel Glück!